

Bezugspreis
für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei
zweimonatlicher Abnahme 2,75 M., und
für die Post 3 M., zweimonatlich 2 M.,
einmonatlich 1 M., ohne Beförderungs-
kosten annehmen.
Nr. 5322 des amtl. Zeit.-Verz.
Für die Redaktion verantwortlich:
Hans Paulus in Halle.
[Verantwortlich für den Inhalt: Dr. 170.]

Saale-Beitung.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Anzeigen
werden die Spaltezeit oder deren Raum
mit 20 Pfg., solche aus Halle mit
15 Pfg. berechnet und in der Expedition,
von unseren Annoncenstellen und allen
Annoncen-Expeditionen angenommen.
Kleinanzeigen die Zeile 60 Pfg.
Erscheint wöchentlich fünfmal;
Sonntags und Montags einmal,
sonst zweimal täglich.
[Der Nachdruck anderer Original-Artikel
ist nicht gestattet.]

Nr. 70.

Halle a. d. Saale, Sonntag den 11. Februar

1894.

Deutsch-Russischer Handelsvertrag. (Vernichtungsbericht.)

Berlin, 10. Febr.

Die Unterzeichnung des deutsch-russischen Handels- und Schiffsahrtvertrages hat heute vormittag 11 Uhr im Reichspalaispalast stattgefunden. Die Unterzeichnung wurde vollzogen einerseits von dem Reichsgraf von Caprivi und dem Grafen v. Schillmann, andererseits von dem russischen Vizekonsul Schawalow und dem Wirtlichen Staatsrat Dimirastrow. In dem für die diesseitige Regierung bestimmten Exemplar des Vertrages steht der Name des Grafen Caprivi in erster Linie, in dem für die russische Regierung bestimmten der Name Schawalow's. Der zur Unterzeichnung gelangte Vertrag setzt sich zunächst aus drei getrennt unterzeichneten Theilen zusammen:

1. dem eigentlichen Vertrage;
2. dem Tarif, enthaltend die Bedingungen, die uns von Rußland anzuwenden waren;
3. dem Tarif, enthaltend die Bedingungen, die wir im deutschen Reich anzuwenden haben.

Das Schlußprotokoll ist besonders unterzeichnet worden. Die Ratifikation des Vertrages muß bis zum 20. (8.) März geschehen. Die Dauer des Vertrages ist bis zum 31. (18.) Dez. 1903 vereinbart worden. Dem Alte der Unterzeichnung assistierten von deutscher Seite General-Konul Freiherr v. Kamejan und der Konul Baron Brack als Sekretäre, russischerseits Staatsrat v. Tscharikow und Konul Welik als Sekretäre. Die unterzeichneten Vertragsentwürfe sind auf schönem, goldbläulichem Vordruckpapier verfertigt worden. Der Druck ist eine Kunstleistung der Reichsdruckerei.

Wie aus den bereits erwähnten, im Auftrage von Mitgliedern des Zollvereins herausgegebenen Materialien hervorgeht, ist hervorzuheben, daß bei den Zollverhandlungen zwischen Deutschland und Rußland die Höhe des Tarifs vom 1. Juni 1891 als Grundlage angenommen sind, so daß kein Anstretzen des Vertrages nicht nur der Schutzprotektion Kampfschutzpflicht, durch welche der Her Tarif zu dem sogenannten Normaltarif angeheftet wurde, generell fallen und daß gegenüber von Rußland gemachten Konzeptionen deutschseits Rußland nur das Recht der Meistbegünstigung zugesprochen ist.

Handels- und Schiffsahrtvertrag zwischen Deutschland und Rußland.

Artikel 1. Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Theile, welche sich im Gebiete des andern Theiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetrieb die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Inländer. Sie sollen im Gebiete des andern Theiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien,

Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes. Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Geetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, des Gewerbes und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Artikel 2. Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des andern Theiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Gesellschafter, legten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen durch Erbschaft zu erwerben und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend einer fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Aufzügen unterworfen zu sein als die Inländer. Ebenso sollen sie den Erwerb aus dem Verkauf ihres Vermögens oder ihres Vermögens übernahm, unter Beachtung der Landesgesetze, frei einbringen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Umständen entrichten würden. Sie sollen unter Beachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten zu können, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte der Inländer genießen und, wie diese, befristet sich in jeder Rechtsfrage der durch die Landesgesetze zugelassenen Rechtsanwälte, Sachwalter u. s. w. bedienen. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile sollen zu Gerichten, administrativen oder Munizipalbehörden mit Ausnahme der Vormundschaft nicht verpflichtet sein. Ebenso bleiben sie frei von jedem persönlichen Dienste im Lande, in der Marine, in der Reserve der Land- und Seemacht und in der Nationalmiliz, sowie von allen Kosten, Zwangsleistungen, militärischen Requisitionen und Leistungen jeder Art, welche im Kriegsfall oder im Falle von anbergschuldigen Umständen auferlegt werden. Ausgenommen sind die aus irgendwelchem Verhältnisse mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Kosten sowie die Verpflichtung zur Quartierleistung und sonstigen besonderen Leistungen für die bevorzugte Macht, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nationen als Eigentümern von Rechten und Mobilien und Immobilien obliegen.

Artikel 4. Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtmäßig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem andern Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage

nicht berührt wird, ob derartige, in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem andern Lande zum Handels- und Gewerbebetrieb zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt wie bisher den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten. In jedem Falle sollen die gebachten Gesellschaften in dem andern Lande dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollen.

Artikel 5. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Ein- oder Ausfuhrverbote zu hemmen, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden. Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, Behermaltung und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln ergriffen könnten.

Artikel 6. Die russischen Voden- und Gewerbeerzeugnisse, welche in Deutschland, und die deutschen Voden- und Gewerbeerzeugnisse, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Weiterausfuhr oder Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keiner höheren oder andern Abgabe unterworfen werden als die Erzeugnisse des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem Generaltarif oder in dem Vertragstext enthaltenen Eingangsabgaben, welche einer der vertragschließenden Theile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise zugestiftet, ohne weiteres und bedingungslos auf die Voden- und Gewerbeerzeugnisse des andern ausgedehnt werden.

Artikel 7. Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Voden- und Gewerbeerzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Rußland und die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten russischen Voden- und Gewerbeerzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keinen anderen oder höheren Eingangsabgaben unterliegen als den in diesen Anlagen festgesetzten. Wenn einer der vertragschließenden Theile auf einen in Anlage A oder B des gegenseitigen Vertrages angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation zum Vortheile der Staatseinkünfte eine neue Steuer oder Abgabe oder einen Zuschlag zu einer solchen inneren Steuer oder Abgabe legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Proventen aus aller Länder gleich ist.

Artikel 8. Innere Abgaben, die zu dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile für Rechnung des Staates, Gemeinde oder Korporation aus der Hervorbringung, der Verarbeitung oder dem Verbrauch jenes Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des andern Theiles

Der Dichter.

[Nachdruck verboten.]

Skizze von Königsbrunn = Schamp (Dresden).

Das Haus meiner Jugend war kein fremdliches Haus. Es gehörte der Tante Vori und lag in einer wichtigen Seitenstraße des uralten Städtchens. Es war wohl nicht so alt wie das Städtchen selbst, mochte aber seine dreihundert Jahre auf dem steilen Dachgiebel tragen.

Ach, welche kleine alte Haus sah genau so aus wie eines jener kleinen alten Häuser, von denen die Dichter so gerne alte kleine Geschichten erzählen. Dies kommt wohl daher, weil die Dichter zunächst aus solchen unfreundlichen Häusern hervorgehen.

Wenn mich die Tante in irgend eines der Zimmer schickte, um irgend etwas zu holen, so sagte sie nicht etwa, wie andere Tanten zu kleinen Mädchen zu sagen pflegen: 'Geh' in die kleine Stube oder geh' in den grünen Salon. — Meine Tante sagte: 'Paul, geh' in das Sterbzimmer des Dittels Soudjo oder: 'Paul, geh' in das Sterbzimmer der Marime Semidjo. Das kleine Haus enthielt eben nur Sterbzimmer.

Mein Väterchen, dessen einziges Beruf auf den ihm, mit großen Steinen beschwerten Hof hinausging, hoch das Sterbzimmer der egyptischen Wami. Ein Schalter der egyptischen Wami hieß die Wand über meinem Arbeitstische. Die Dame, deren hartes Profil mir unüberzählig geblieben ist, war auf einem außerordentlich verschlungenen Lebenspfade bis ins Land der Voraanen und von dort in unser Haus gekommen, wo auch sie ihr Sterbzimmer gefunden hatte.

Man merkte es den Zimmern auch gleich an, von welcher Art sie waren. Die jämmerlich starrenden Dielen, diese dümmeligen Kanapees, die so unendlich feinen konnten, diese florerbhangenen Spiegel und geheimnißvoll verschlossenen Schränke! Dazu ein Duft von Kampher und Lavendel, der wahrhaft betäubend wurde, wenn die Tante einmal einen der Schränke erschloß, und das Geräusch, sobald sie guter Name war. Dann sagte sie: 'Ach, muß heute doch nachsehen, ob die bösen Schaben wieder Unheil gestiftet haben.' Und ich folgte ihr, ein dünnes Nothflächchen und zwei Wischen nachtragend.

Wie hätten die armen Schaben bei so viel Kampher und Lavendel an Bösen denken sollen! Die Sorge der Tante war rein verblühend, aber sie hatte eine stille Sucht, vor mir mit ihren Schaben zu prahlen und in Erinnerungen zu verweilen.

Wundgeblümte feine Tafellinien, Hüfte mit wallenden Straußenfedern, wunderbar gefornete Sammet-Mantillen wurden vor meinem stauenden Blicke enthielt, leise angeblasen, gebüßet oder beslopfet, oder nur zärtlich gerüttelt. Die Tante geriet in eine sanfte Wüthung bei dieser pietätvollen Arbeit.

Gelegentlich baprierte sie sich mit einem der vornehmlichen Kleidungsstücke und zog sorgfältigst pantastisch geschmückt mit dem lauchigen Knaben durch die stillen Gemächer, von Schrank zu Schrank, und mit den verzögerten Sachen kramte sie ihre alten unmothigen Geschichten aus. Was die Tante damals erzählte, habe ich vergessen, aber von der Jugend an blieb mir eine Vorliebe für das Unmothige.

Ich hatte keine Gespielen, und mein Lehrer, der 'Vientenant', war noch älter als die Tante. Er roch nicht nach Kampher und Lavendel, dafür aber sehr stark nach Schnupftabak, trug das Leipziger Kreuz im Knopfloch und eine tabak-schwarze Perücke aus dem vierzehnten Jahrhunderte. Ich lebte ihn nicht, denn er war sehr streng und sprach mir undweg jede Befähigung ab; jedoch meinte er darmit die militärische Befähigung. Nach seiner eigenartigen Pädagogik glaubte er, wie die Kriegswissenschaften noch vor der Regel der beirungen zu müssen, und so war dem in den Unterrichtsstunden fast ausschließlich von den graunigen Einzelheiten der Leipziger Schlacht die Rede.

Ich kann nicht sagen, daß ich bei diesem äußerlich trüblichen Leben mit den alten Leuten etwas vernimmt hätte, ich kannte nichts anderes, und dann hatte ich ja ein Plätzchen, wozu mir weder die Tante Vori noch der Vientenant nachsahen.

Hinter dem Hause meiner Tante lag ein kleiner altemothischer Garten.

Um in den Garten zu gelangen, mußte man über den Hof gehen, wo Jakob, der Küstler, der noch älter war als der Vientenant, Tag für Tag die zeitgenössige Staatsluft wusch, obgleich diese nur des Sonntags zur Kirchfahrt benutzt wurde. Jakob verwünschte kein Gesicht, denn seine Riechbabeer waren Garten. Aber den Garten liebte die Tante nicht, weil sie die frische Luft haßte; dafür hing ihr Herz an der Zeitgenossen und den beiden Schimmeln. Der Vientenant war auch in diesem Punkte, wie in allen übrigen, eines Sinnes mit der Tante und als eine Art geheimer Oberhallmeister dem brunnigen Küstler vorgezogen. Die beiden Männer hatten sich grünig; sie hatten in einem Regiment gedient. Jakob wollte seinem Vientenant die 'Zinnhumpenanzug', die ihm dieser während der Dienstzeit hatte aufhängen lassen, nicht weiter nachtragen,

aber den blauen Fiederkräftigkeit, den konnte er ihm niemals verzeihen, das erklärte er feierlich. Ich erinnere mich, daß wir eines Tages mit blauegestrichen Fiedern zur Kirche fuhren, um Gelpötte der biederem Pfälzburger. Die Pferde lichen monatelang blauegestrichen vor der famosen Einreibung, aber in die Kirche mußte doch gefahren werden.

Jakob verwarnte den Gartenkünstler. Trat ich in den Hof, so wachte er sich brunnig von seiner Knospe ab und begann unter seiner Schürze in den Tischen herumzusuchen. 'Alle Wetter', sagte er dabei, 'ich muß den Schüssel irgendwo verlegt haben.' Er irrete sich hets, ich wachte es; er trug das Instrument in seiner linken Fingerspitze. Hätte er den Schüssel endlich dort gefunden, dann ging es in den Stall, an den Schimmeln verlor er, zu der kleinen starrenden Perle.

Sobald das Pöckchen hinter mir ins Schloß lief, aktuierte ich hoch auf. Hier im Garten war ich ungeschützt. Die Tante kam nie heraus, nie sah ich, wie der Garten besetzt wurde: — Jakob verrichtete seine Arbeit in den frühen Morgenstunden — den ganzen langen Vormittag mochte ich hier schalten und walten nach Belieben als alleiniger Herr dieses kleinen Paradieses.

Von allen vier Seiten begrenzte hohe Mauern den mäßigen Raum. Aber was diese Mauern einschloffen! Das war ein einziges Spritzen, Wischen und Düften von frühesten Frühling an. In den ersten Märzwochen, wenn die Erde noch feucht und schwarz da lag, da feimten die appetitlichen hellgrünen Salatblätter aus den hochsummfriedeten Beeten, und die Spargelköpfe standen so verheißungsvoll umher. Dort im Mauerkunzel, wo sich die Sonne recht hineinlegen konnte, da blühten allerwärts die Weichen und gelben Parzissen, und auch der Kirchbaum, der einzige große Baum des Gartens, war schon über und über mit Weichen bedeckt. Noch hatten die Heben an der Mauer nur Knospen angelegt, und kein wunderbares Blattwerk verdeckte den Hörmerschen mit seinem verwandten Relief, das zwei alte Leute darstellte, einen Mann und eine Frau, die die Hände unig verschlungen hielten.

Ueber den allen lachte der blaue Himmel und die Schwalten schloffen zwischendurch die Luft. Und später — wenn das eigentliches Venzwunder sich voll entfaltete, Blüder und Schwebball blühten, die buntesten Stauden mir so aufschossen wie man den Wind nicht mehr begriff, der allein tanzten davor Herrlichkeit sich ließen konnte und blühten! Die wandelte mich die Luft an, selbst mit Spaten und Heben herumzutanzten. Ich hatte volkant zu thun, wenn ich nur schaben wollte. Und ich schaute, haunte und trübte. Und doch war es nicht das Venzwunder allein, das mich

unter keinem Vorwande höher oder länger sein, als die für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 9. Bei der Ausfuhr von Waaren aus einem der beiden Länder nach dem andern dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande; auch jede sonst von einem der vertragsschließenden Theile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugelandene Begünstigung wird ohne weiteres und bedingungslos dem andern zu Theil werden.

Artikel 10. Die Waaren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Theile auf einem dem Landhandel gewöhnlichen Wege durchgeföhrt werden, sollen möglichst von jeder Durchfuhr-Abgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeföhrt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert oder wieder angeladen werden.

Artikel 11. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages berühren nicht:

1. Die Bestimmungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb einer Erzeugnisse bis zu 15 Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind, oder gewährt werden sollen.

2. Die für Deutschland auf Grund der bestehenden Zoll-einigung dem Großherzogthum Luxemburg und den österr-eichischen Gemeinden Jüngfels und Mittelberg zugelandene Bestimmungen, auf welche Gebietstheile im übrigen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages Anwendung finden.

3. Die Bestimmungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr von Bewohnern des Gouvernements Aachen, sowie für die wärenden und schiffen Aachen des östlichen Anslandes (Aachen) gegenwärtig gewährt sind oder gewährt werden sollen.

Artikel 12. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in dem Gebiete des andern vertragsschließenden Theiles Waareneinfuhr zu machen oder Bestellungen auch unter Mitfuhrung von Wären zu suchen. Die gedachten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden sollen wechselseitig in den beiden Ländern hinsichtlich der Pässe und der den Handelsbetrieb betreffenden Abgaben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Nationen behandelt werden. Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Für zollpflichtige Gegenstände, welche aus Wären von den vorbeschriebenen Handlungsreisenden eingeschafft werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangszoll und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugesagt, daß diese Gegenstände, falls sie nicht verkauft worden sind, binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist wieder ausgeführt werden und die Identität der wieder ein- und ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden. Die Wiederzufuhr der Waaren muß in beiden Ländern, bei der Einfuhr durch Niederlegung des Vertrages der begünstigten Zollbefreiung oder durch Sicherstellung gewährleistet werden. Die vertragsschließenden Theile haben sich gegenseitig Mittheilung darüber zu machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, nach welchem Muster

diese Karten ausgefertigt werden und welche Vorschriften die Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten haben. Die Angehörigen des einen der vertragsschließenden Theile, welche sich in das Gebiet des andern zum Besuch der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feil zu halten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

Artikel 13. Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Ansland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel wo die Schiffe ausgelastet oder wofin sie bestimmt sind und woher die Ladungen stammen oder wofin sie bestimmt sind. Jedes Vorrrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragsschließenden Theile einer dritten Macht eingeräumt werden sollen, soll gleichzeitig und bedingungslos dem andern Theile zustehen. Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht

a) in Betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche dem inländischen Fischfang und dessen Erzeugnissen in dem einen oder dem andern Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollen;

b) in Betreff der jetzt oder künftig der nationalen Stauffahrerflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in jedem der beiden Länder jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Niemand soll es den deutschen und den russischen Schiffen frei stehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragsschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, um dort die aus dem Auslande mitzubringende Waare ganz oder theilweise zu löschen oder eine nach dem Auslande bestimmte Ladung entgegenzunehmen oder zu ergäuzen.

Artikel 14. Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach dem jeden Lande eigenthümlichen Gesetze und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden angefertigten Urkunden und Patente anerkannt werden. Die von einem der vertragsschließenden Theile angestellten Schiffsmannschaften werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragsschließenden Theile getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem andern Theile anerkannt werden.

Artikel 15. Die deutschen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen, und umgekehrt die russischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Theil ihrer Ladung irgendwelche Gebühre zu bezahlen, außer den Einfuhrabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Sätzen erhoben werden dürfen.

Artikel 16. Von Zöllen-Geldern und Abfertigungs-Gebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. Schiffe, welche den irgend einem Orte mit Ballast ein- oder damit wieder abgehen;

2. Die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem andern Hafen desselben

Landes bereits erfolgte Zahlung ihrer Abgabe ausweisen können;

3. Die Schiffe, welche freiwillig oder nachgebrungen mit Ballast aus einem Hafen kommen, und ihn, ohne irgendwelche Handel betriebe zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Rekrutirungen, Posten, Remontrirung, Quarantäne und sonstige auf dem Schiffsförder lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorrichtungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nationen zu entrichten sind. Ist das Einlaufen durch Noth veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes: das zur Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiederbeladen der Waaren, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seemöglichkeit des ersten, die zur Proviantirung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waaren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 17. Wenn ein Schiff eines der vertragsschließenden Theile an den Küsten des andern Theiles strandet oder Schiffbruch leidet, soll Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Seegefahre des betreffenden Landes den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewahrt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Personen wie für Schiff und Ladung geleistet werden. Die vertragsschließenden Theile kommen außerdem überein, daß die geborenen Waaren einer Zollabgabe unterliegen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 18. Die Benutzung der Eisenbahnen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fährden, Brücken und Brücken-Überspannungen, Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnungen und Beleuchtung des Fahrweges, des Feuerwerks, der Krähne und Waage-Anstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, sollen, gleichviel ob sie vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltert werden, den Angehörigen des andern vertragsschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden. Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebelastungs- oder beim Koalitionenverhältnissen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Artikel 19. Die beiden vertragsschließenden Theile beschließen sich das Recht vor, ihren Eisenbahntransport-Zarif nach eigenen Grundsätzen zu bestimmen, jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen dem Bewohnern der Gebiete der vertragsschließenden Theile ein Unterschied gemacht werden. Insofern diese sollen auf die von Ansland nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütertransporte auf den deutschen Bahnen keine höhere Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Das Gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütertransporten aus Deutschland gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Ansland befördert werden. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder militäre Zwecke handelt.

Artikel 20. Der gegenwärtige Vertrag soll am 20. März 1894 oder wenigstens früher in Kraft treten und bis zum

aus dem grauen Hause herauszog, sondern noch etwas anderes, Räthselhaftes, — mit einem Worte — das Zauberfloß.

Draußen aber der südlichen Mauer lag es auf, weiß und schimmernd mit seinen grünen Fensterläden, die stets offen standen. Niemand zeigte sich jemand in den Fenstern des Zauberfloßes. Dann und wann oder langen Stimmen zu mir herüber, fremdarlige und doch so fremdliche Stimmen. Dann und wann erklang ein Schloß, lautes, lautes Schloß. Alles das ich zu Hause nicht fand, verlegte ich in das weiße Schloß mit den grünen Fensterläden. Draußen gab es sicher keine Sterkzimmer, eine friedliche Einkehrzeit herrschte dort, und ich zweifelte nicht, daß es gültig sein waren, die dort musizierten. Ich weiß nicht, was ich mir alles in das Zauberfloß hineinsteckte.

Eines Tages — die Musik im Zauberfloß war heute wieder besonders verlockend erklingen — sagte ich mir ein Herz und fragte Jakob nach dem Eigner des weißen Hauses. „Es gehört Herrn Karl“, sagte der künftiger unwissig, „was kümmert Sie das übrigens, junger Herr?“

Ich ging niedergebückelt weg. Da es nicht fern waren, die dort hausten, wollte ich doch wissen, wie Herr Karl aussähe und ob er die schöne Musik machte. Zum Glücke war an selben Tage der Lieutenant zufrieden mit meinem Besuch, und daher laud ich genug Dreistigkeit um meine Frage nach Herrn Karl vorzubringen.

Der Lieutenant sah mich eine Weile wie versteinert an. „Um Gottes willen“, rief er endlich aufspringend, „sprechen Sie diesen Namen nicht laut aus. Wenn ihn das Fräulein höre!“ Er sah sich schon nach der Thür um, dann wandte er sich streng zu mir: „Wozum fragten Sie mich?“

Ich haunnet: „Ist Herr Karl ein böser Mensch?“

Er ist ein Dichter“, sagte der Lieutenant, „nennen Sie nie seinen Namen.“

Ein Dichter! Auf dem Ofen meines Zimmerchens stand die Büste eines Dichters. Er lodernmüthlich Haupt mit großen ins Weite strahlenden Augen. Das Dichter heutigen Tages noch leben konnten, schien mir rein unmöglich. Ich hatte sie für übermässige, heroische Wesen gehalten. Und Herr Karl war ein Dichter.

„Was ist eigentlich ein Dichter?“ wagte ich nach einer langen Pause zu fragen. Der Lieutenant sah mich drohend an, nahm Hut und Stock und sagte, sich zur Thür wendend: „Ein Dichter ist ein Mensch, der zu nichts taugt, er ist sozusagen nichts und darum überflüssig und verabschämungswürdig. Lassen Sie sich das ein für allemal gesagt sein.“

Ich ließ mir's gesagt sein. Als ich des nächsten Tages wieder in den Garten ging, getraute ich mir kaum ein paar Worte nach dem weißen Hause hinüber zu werfen. Ich setzte mich auf die Steinbank unter dem Rischbaum und blätterte in irgend einem Buche. Ich wollte wissen, was das dort im „Zauberfloß“ ein Mann wollte und keine Feie, noch dazu ein Mann, der zu nichts taugte, der verabschämungswürdig war — ein Dichter!

Es war ein überaus schöner Sonntag. Die Blumen summteten, und ein paar zudringliche Robbeiwische kamen immer wieder heranzuglittert und wollten sich auf mein Zuch legen. Ich haßte nach ihnen. Plötzlich fuhr ich zusammen.

Oben, aus einem Fenster des Dichterhauses drang ein gelender Schrei. Ein zweiter Schrei gelte. Ich sprang angsterfüllt auf und ließ mein Buch fallen. In diesem Augenblick zeigte sich oben im Fenster ein großer, schwarzfahrender Vogel mit ausgebreiteten Flügeln. Das prächtige und doch so schreckliche Wesen schien sich auf mich stürzen zu wollen. Ich schloß die Augen. Schon rauhete der Flügelschlag über mir.

Aber der Vogel hatte kein Ziel verfehlt. Er schen aufblühend gewandert ich über, er lag immer noch mit ausgebreiteten Flügeln mitten in einem Nebelhauch. Er hob den Kopf, öffnete den gewaltigen krummen Schnabel und sprach hörbar: „Ich wagte einige Schritte näher zu treten. „Vor!“ rief mit einem male das Wunderthier, „Vor!“

Er konnte sprechen! Mir graute. Ich hatte schon von sprechenden Papageien gehört, aber daß er gerade die Tante rief! Noch einmal rief der Papagei den Namen meiner Tante, dann suchte er sich zu erheben; plötzlich verdröhte er den Hals, zog die Flügel an, wandte sich auf die Seite und streckte die Beine vor sich.

„Ist er tot?“ Eine fremde, zitternde Stimme, die von oben herabkam, rief mich aus meiner Betäubung. Ich blinnte hinauf. Im Fenster, dem der unglückliche Vogel entflohen war, stand jetzt ein Mann mit einem eisernen wallenden Warte. Er hielt die Hand schickig über die Augen und beschattete so das Gesicht. Das sah war der Dichter. Sein Anblick versetzte mich in ein noch größeres Erstaunen als der des fremdlandischen, redenden Wunderthieres. Da ich summen blüht, wiederholte er seine Frage freundlich, aber seine Stimme war dabei kaum noch hörbar. Er benteigte ich ein wenig vor, wie um besser zu sehen.

Und eben als ich antworten wollte, legte sich eine Hand schwer auf meine Achsel. Ich wandte mich entsetzt um und starrte in das jenseitigste Gesicht des Lieutenanten.

Ohne einen einzigen Laut von mir zu geben, rannnte ich fort, zum Garten hinaus, durch den Stall, über den Hof, schnurstracks die Treppe empor in meine Kammer.

Der Lieutenant hatte mich mit dem Dichter überredet, mit dem Warte, den er so sehr verabscheute. Der Lieutenant, der sonst nie in den Garten kam, just heute hatte er kommen müssen. Ich dachte, daß er mir auf dem Hüße folgende, mich fürchtbar bestrafen werde. Aber er ließ lange auf sich warten. Endlich kam er und zwar in Begleitung der Tante. Ich mußte den Bergang mit dem Vogel genau berichten. Ich mußte sie zitternd und bebene, daß ich den Papagei nicht angerührt, daß ich unwidrig an seinem Tode sei. Ich brach in Thränen aus. Die Tante, ach, die gute Tante! Sie war so milde heute, und ich glaube, auch sie hatte Thränen in den Augen, als sie daran trübte meine Wägen streichelte. „Vieher Paul“, sagte sie zu mir, „lasse dich!“ Und sich zum Lieutenant wendend, beneidete sie: „Sie müssen ihm heute Ruhe gönnen. Er ist zu aufgeregt, der arme Kleine.“

Wald nach dem Lieutenant mit dem Papagei des Dichters zog ich aus dem Hause der Tante ins Olynzium der Hauptstadt.

Wie, viele Jahre vergingen. Ich habe Tante Lori im Leben nicht wiedergesehen. Auf einer Reise traf mich die Nachricht vom plötzlich erfolgten Tode der Gräfin. Die Gnte

war längst begraben, als ich endlich die Stätte meiner Jugend wieder betrat.

Auf dem Bahnhofs des Städtchens erwartete mich der alte Jakob, der mittlerweile ein unalterer Jakob geworden war. Ich gab mich ihm zu erkennen. Er sprach zuvörderst von seinen Schrammen. Der letzte war vor fünfzig Jahren eingegangen. Er bemerkte, daß es solche Prachthiere heututage nicht mehr gebe. Das ließ ich gerne gelten. Ich drückte ihm die linke Hand und sagte: „Vieher Jakob! Die Seidte hat an Ihnen einen treuen Diener gehabt, ich danke Ihnen!“

„Ach“, erwiderte er, „sie war rein, nicht ich, sie war die treueste Seele. Ich war mir ein schlechter Denkschloß, hab' alle Monate einmal gelüftet und bin doch vierzig Jahre lang im Hause geblieben. War auch etwastlich verkommen, wenn sie mich fortgezogen hätte. Na, geben wir zu ihr hinüber, junger Herr? Es ist wohl schon Abend, aber der Friedhof liegt ja nicht weit von hier.“

Jakob war mein Führer. Bald standen wir vor dem Grabe der Tante Lori. Das steinerne Monument war noch nicht errichtet, nur ein schlichtes Holzkreuz bezeichnete ihre Ruhestätte. Dafür aber blühte und duftete es gar herrlich auf dem Grabe. Mein ganzer kleiner Garten mit seinen altmodischen Blumen war, so schien es, hierher verpflanzt worden.

„Das habe ich gemacht“, sagte Jakob, auf die Blumen deutend, „den Hauptgarten habe ich dabei wohl verabschämigen müssen, den hübschen Sie jetzt nicht aufkaufen, junger Herr. Die zwei Gräber hier machen mir genug zu schaffen und ich bin alt.“

„Zwei Gräber?“

„Nun ja, herrlich“, nickte Jakob, „zwei Gräber; dort liegt Herr Karl, den das Fräulein nachgelassen hat.“

„Nachgelassen?“ Ich blinnte in Samen und Stammen verloren aus das nachbarliche Grab, das eben so reich mit Blumen geschmückt war wie das meiner Tante.

„Ja, ja, nachgelassen“, wiederholte der Alte und ging zum Grabe des Herrn Karl und machte sich dort mit den Blumen zu schaffen.

„Sie wissen es nicht?“ sprach er zu mir herüber; „es ist eine alte Geschichte und gar nicht mehr wahr. Sie sind Bräutleute gewesen. Nachher hat sich's zerfallen. Von wegen des Lieutenanten glaub' ich, dem nun aus seit langen kein Wein mehr weh thut. Ja, der Herr Karl hat dem Fräulein wegen des Lieutenanten weh gethan. Und der Herr Karl war doch sonst die gute Seele selbst, hat mir zu Neujahr jedesmal ein Trunkgeb geschickt. Auch zum letzten Neujahr, obgleich er schon krank war. Haben uns von früher her gut gekannt. Hat's das Fräulein zur Hochzeit fahren lassen. Nun, und jetzt ist sie ihnen nachgelassen und jetzt sind sie bei einander. Gott gebe ihnen die ewige Ruh!“

Ich schloß mir ein Sträußlein von den Gräbern der alten Bräutleute.

Draußen im Abendhimmel lag die Stadt. Ich sah den wohlbekannten grauen Obelisk jenseits Panis, wo ich die Tage meiner Kindheit verbracht hatte, — und daneben rante heller und höher, wirklich anspukhafter wie ein neues Schloß, das Haus des toten Dichters. Die grünen Fensterläden waren geschlossen.

Paul Schauseil & Co.

Halle a/S., Leipzigerstr. 10, gegenüber der Ulrichskirche.
Reichsbank-Giro-Conto. — Fernsprecher No. 577.

Annahme und Verzinsung von Spar-Einlagen. (Depositen).
An- und Verkauf von Werthpapieren.

Check-Conto-Corrent-Verkehr.
Wechsel-Verlosungs-Controle.
Einlösung von Coupons.

Hypotheken-Vermittlung
von 3 1/2% auf Acker- und 4% auf Stadt Hypothek.
Kapitalisten werden Hypotheken kostenfrei nachgewiesen.

Meinen geehrten Geschäftsfreunden zur Nachricht, daß die Elbschiffahrt eröffnet ist.
Wallwighafen, den 10. Febr. 1894.
Gustav Ziegler.

Bade-Anstalt für Natheilverfahren
Nr. 54 Leipziger Straße Nr. 54.
Dampf-, Rumpfb., Sitz-Bäder, Einbadungen, Güsse, Massage (auch elektrisch).
Für D. u. S. v. März 7 bis Abds. 9 U. Kresse, Bertr. d. Naturheilk.

F. Zimmermann & Co., Halle a. S.,
Special-Fabrik für Drillmaschinen,
Maschinen u. Apparate für die Zuckerrüben-Cultur.
Inhaber der gr. silbernen Staats-Medaille Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, der grossen goldenen Staats-Medaille Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, der grossen silbernen Dankmünze der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft etc. empfehlend:
Patent-Universal-Berg-Drillmaschine „Superior“, D. R. P. No. 39 006, 40 874 und 58 784. Grosse Drillmaschine inen-Concurrenz 1892 Tapiau: **Ersten und höchsten Preis der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.** Patent-Berg-Drillmaschine „Hallensia“, D. R. P. No. 69 548, billigste, zuverlässigste Drillmaschine für kleinere Wirtschaften. **Hand-Drillmaschinen, Löffel- u. Schöpfersystem**, altbewährt in mehr als 16000 Exemplaren. **Hand-Drillmaschinen, Universal-Hackmaschine**, leicht, einfach, billig, für alle Frucht-Gattungen. **Düngerstreuer**, Patent Amtmann Hencke, durchaus bewährt. Kataloge umsonst postfrei.

Jul. Blüthner's
Pianoforte-Magazin
Pianino-Vermietung, Reparaturwerkstatt.
Meinige Verkaufsstelle Halle a S., Poststr. 21, I.



Neueste Tuchmuster

franko an Jedermann.

Ich sende an Jedermann, der sich per Postkarte meine Collection bestellt, franko eine reichhaltige Auswahl der neuesten Muster für Herrenanzüge, Ueberzieher, Joppen und Regenmäntel, feiner Broden von Jagdhosen, fertigen Tuchen, Feinweberzeugen, Wälder, Gehäusen u. diverse Tuchen etc. und liefern nach ganz Nord- u. Süddeutschland Alles franko — jedes beliebige Maß — zu Badedressen, unter Garantie für mustergetreue Waare.

- Zu 2 Mark 50 Pfa.**
Stoffe — Waidwolltuch — zu einer dauerhaften Hose, fein farziert, glatt und getreift.
- Zu 4 Mark 50 Pfa.**
Stoffe — Ueberzieher — zu einem schweren, guten Waidwolltuch in hellen und dunkeln Farben.
- Zu 3 Mark 90 Pfa.**
Stoffe — Besäht — zu einem modernen, guten Ueberzieher, in blau, braun, olive und schwarz.
- Zu 7 Mark 50 Pfa.**
Stoff — Sammetstoff — zu einem feinen Sonntagsgang, modern farziert, glatt und getreift.
- Zu 3 Mark 50 Pfa.**
Stoffe — Broden — zu einer dauerhaften Joppe in blau, braun, fuchsrot etc. etc.
- Zu 5 Mark 50 Pfa.**
Stoffe — Wolle-Waidwoll — zu einem modernen, guten Anzug in hellen und dunkeln Farben, farziert, glatt und getreift.
- Zu 5 Mark**
Stoffe — schwarzes Tuch — zu einem guten schwarzen Tuch-Anzug.

Reichhaltige Auswahl in farbigen und schwarzen Tuchen, Wäldern, Ueberziehern und Sammetstoffen von den billigsten bis zu den hochfeinsten Qualitäten zu Badedressen.

H. Ammerbacher, Fabrik-Depot Augsburg.

Wohnzimmer Kleidersecretair, Kommode, Couché, Sopha, Spiegel und 4 Stühle, Alles zusammen 120 Mk.	Complete Zimmer in allen Holzarten unter Garantie für Gediegenheit der Arbeit in reichhaltiger Auswahl billigst.	Wohnzimmer Kleidersecretair, Bettsofa — Waidwolltuch — Sopha mit Aufsatz, 6 Stühle, Kammerdiener und Spiegel, Alles 180 Mk.
---	---	---

Hallesche Möbelhallen

12. Brüderstr. Th. Pollak. Brüderstr. 12.
Durch eigene Werkstätten für Tischlerei und Polsterwaren billigste und beste Bezugsquelle der Möbel-Branchen für Sachsen.

Wichtig für Wiederverkäufer, bei Beschaffung von Ausstattungen und Einrichtungen von Hotels und Restaurants in jeder Art.	Kommode v. 15 Mk. Gallereivand 23.50 Mk. Spiegelvande 23.50 Mk. Nüchtereinbe 45 Mk. Speisestühle 7.50 Mk. Sopha 10.50 Mk. Büchertische 10.50 Mk. Bettstellen von 9 Mk. 12 Stellen mit Stahlfeder-Matratzen 24 Mk. Sophas v. 27 Mk. Divans v. 42 Mk. Cantinen v. 60 Mk. Kleider-Cantinen a la Antoinette von 120 Mk. bis zu den hochfeinsten itulvollen Genres.	Kleidersecretaire 21 Mk. Bettsofas in Aufsatz 48 Mk. Sophas v. 33 Mk. Sopha-Secretaire 78 Mk. Ausziehtische von 21 Mk. Couchestühle von 48 Mk. Nüchtereinbe von 12 Mk. Matratzen von 9 Mk. 12 Stellen mit Stahlfeder-Matratzen 24 Mk. Divans v. 42 Mk. Cantinen v. 60 Mk. Kleider-Cantinen a la Antoinette von 120 Mk. bis zu den hochfeinsten itulvollen Genres.	Hochfeine Zimmer, Schlaf-, Wohn-, Speise-, Herren- und Damen-Salons v. 300—1500 Mk.
---	--	--	--

Zur Confirmation!
Große Auswahl in
Provinzialgesangbüchern
empfehlen
Markt 24. **Otto Hendel, Sorbiment.**

F. Tafelbutter à 55 Pfg. frische Landeier, keine Kalkfeier, Pommerische Meiereien, Gr. Ulrichstr. 32.

Ed. Lincke & Ströfer,
Halle a. S., empfohlen
Verblend-Steine
in allen Farben, sowie alle Arten Verblend-Form-Steine, Terracotten etc.
Mauer-Steine, massive, gelbe und rothe, sowie poröse und gelochte Steine.
Chamotte-Steine, deutsche und englische, auch Chamotte-Form-Steine.
Chamotte-Platten, Chamotte-Mörtel etc.



Chines. u. russische Thee's, Cacao
von sämtlichen ersten Sorten. Liebig's & Cibbl's etc.
Fleisch-Extracte, China- und Japanwaren. P Rühling,
Drogerie, Gr. Ulrichstr. 40.

Massower Lotterie.
Ziehung am 15. und 16. Februar. 6197 Gewinne i. Werthe v. 250.000 Mark. Hauptgewinn 50,000 Mark oder bar 45,000 Mark. Alle Gewinne werden mit 90% in baarem Gelde ausbezahlt.
a Loos 1 Mk. 11 Loose 10 Mk. Liste und Porto 30 Pfg.
Leo Joseph, Bankg., Berlin W., Potsdamerstr. 71.
Reichsbank-Giro-Conto. Tel.-Adresse: Haupttreffer, Berlin.

gerichtlichen Ausverkauf
6 Leipzigerstrasse 6
sind noch vorhanden:
Herren-Anzüge von M. 11 an,
Knaben-Anzüge von M. 1.50 an,
Knaben-Paletots von M. 3 an,
Herren-Paletots u. Mäntel v. M. 9 an,
Herren-Sommermäntel u. Joppen von M. 1.50 an
u. m. m.
Die Preise sind allerbilligst und fest.
Alb. Brand, Konkursverwalter.

Grunder-Coak vorzüglichste Qualität, billigst bei Klunkhardt & Schreiber, Bauhof.

Für den Anzeigentheil verantwortlich: W. Künz in Halle. Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel. Mit 3 Beilagen, Unterhaltungsblatt und Verlosungsliste.

